



## Satzung zur Änderung der Sachkundeprüfungen im Vermittlerwesen der Industrie- und Handelskammer Braunschweig

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig hat am 24. September 2018, auf Grund von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Art. 130 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit §§ 34d, 34f, 34h und 34i der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562), und § 3 Abs. 9 Versicherungsvermittlerverordnung, zuletzt geändert durch Artikel 98 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 6269, § 3 Abs. 9 Finanzanlagenvermittlungsverordnung, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2016 (BGBl. I S. 1046) und § 3 Abs. 9 Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung, nachfolgende Satzungen beschlossen:

### Artikel 1 Satzung zur Änderung der Satzung für die Sachkundeprüfung Versicherungsvermittler/Versicherungsberater

Die „Satzung für die Sachkundeprüfung Versicherungsvermittler/Versicherungsberater“ der Industrie- und Handelskammer Braunschweig vom 16. April 2012 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Prüfungsordnung für die Sachkundeprüfung zum Geprüften Versicherungsfachmann IHK/zur Geprüften Versicherungsfachfrau IHK“

2. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Nachweis der Sachkunde gemäß § 34d Abs. 5 Nr. 4 GewO kann durch eine Prüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht werden.“

3. Nach § 3 Abs. 6 wird § 3 Abs. 7 neu eingefügt:

„Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung des Betroffenen aus wichtigem Grunde abberufen werden.“

4. § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Sachkundeprüfung besteht gemäß § 3 Abs. 1 VersVermV aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die schriftliche Prüfung dauert 160 Minuten. Die praktische Prüfung soll in der Regel 20 Minuten dauern. Der schriftliche Prüfungsteil kann entweder auf Papier oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Der schriftliche Prüfungsteil kann im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Die IHK bestimmt das Verfahren.“

5. § 9 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur praktischen Prüfung wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Prüfungsteil bestanden hat und sich innerhalb von zwei Jahren, beginnend ab dem Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils, zum praktischen Prüfungsteil anmeldet und diesen ablegt. Die praktische Prüfung kann innerhalb der zwei Jahre beliebig oft wiederholt werden.“

6. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in vier der fünf Bereiche gemäß § 9 Absatz 4 lit. a bis e jeweils mindestens 50 Prozent und in dem weiteren Bereich mindestens 30 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.“

7. § 10 Abs. 4 entfällt, Abs. 5 wird zu Abs. 4, Text bleibt gleich.

8. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils ist dem Prüfungsteilnehmer als vorläufiges Ergebnis mitzuteilen. Die Bestätigung des Ergebnisses des schriftlichen Prüfungsteils, das Ergebnis des praktischen Prüfungsteils und das



Gesamtergebnis sind in der Regel nach Abschluss der Beratungen über den praktischen Prüfungsteil mitzuteilen. Es ist auf die Regelung des § 9 Absatz 8 ausdrücklich hinzuweisen.“

9. Nach § 11 Abs. 4 wird § 11 Abs. 5 neu gefügt:

„Prüfungsteilnehmern, die die spezifische Sachkundeprüfung nach § 13 c Abs. 2 der Gewerbeordnung bestanden haben, wird hierüber eine Bescheinigung ausgestellt.“

10. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.“

11. § 14 wird mit neuer Bezeichnung und mit neuem Inhalt gefasst:

„(1) Nach Abschluss der Prüfung ist das Ergebnis der Prüfung fünfzig Jahre aufzubewahren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gem. § 15 zehn Jahre aufzubewahren. Weitere Prüfungsunterlagen sind, soweit vorhanden, ein Jahr aufzubewahren.

(2) Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

(3) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen.“

12. § 15 wird mit neuer Bezeichnung und mit neuem Inhalt gefasst:

„Entscheidungen sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Niedersachsen.“

13. § 16 wird als neuer Paragraph eingefügt.

„Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der IHK Zeitschrift „IHK wirtschaft“ in Kraft. Die bisherige Prüfungsordnung tritt außer Kraft.“

## **Artikel 2 Satzung zur Änderung der Satzung für die Sachkundeprüfung Geprüfter Finanzanlagenfachmann/-frau IHK**

Die „Satzung für die Sachkundeprüfung Geprüfter Finanzanlagenfachmann/-frau IHK“ der Industrie- und Handelskammer Braunschweig vom 13. Oktober 2014 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Prüfungsordnung für die Sachkundeprüfung zum Geprüften Finanzanlagenfachmann/zur Geprüften Finanzanlagenfachfrau IHK“

2. Nach § 3 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung des Betroffenen aus wichtigem Grunde abberufen werden.“

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die IHK bestimmt Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und gibt die Prüfungstermine und Anmeldefristen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt.“

4. § 4 Abs. 2 (b) wird wie folgt neu gefasst:

„ob er von dem praktischen Prüfungsteil gem. § 3 Abs. 5 FinVermV befreit ist. Dies ist schriftlich durch Vorlage der Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 und Abs. 2 GewO durch Vorlage des Sachkundenachweises oder einen nach § 19 VersVermV gleichgestellten Abschluss (§ 3 Abs. 5 Nr. 1) oder durch Vorlage des (beschränkten)



Sachkundenachweises nach § 34f GewO bzw. der Sachkundeprüfung nach § 2 FinVermV (§ 3 Abs. 5 Nr. 2) nachzuweisen.“

5. § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Sachkundeprüfung besteht gemäß § 3 Abs. 1 FinVermV aus einem schriftlichen und einem praktischen Prüfungsteil. Der schriftliche Prüfungsteil dauert für die Prüfung aller Kategorien nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 FinVermV in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 FinVermV (Vollprüfung) 165 Minuten. Der praktische Prüfungsteil soll in der Regel 20 Minuten dauern. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit zur praktischen Prüfung von 20 Minuten zu gewähren. Der schriftliche Prüfungsteil kann entweder auf Papier oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Der schriftliche Prüfungsteil kann im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Die IHK bestimmt das Verfahren.“

6. § 9 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur praktischen Prüfung wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Prüfungsteil bestanden hat und sich innerhalb von zwei Jahren, beginnend ab dem Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils, zum praktischen Prüfungsteil anmeldet und diesen ablegt. Die praktische Prüfung kann innerhalb der zwei Jahre beliebig oft wiederholt werden.“

7. § 9 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die Art der Behinderung ist mit der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen.“

8. § 16 wird mit neuer Bezeichnung und mit neuem Inhalt gefasst:

„(1) Nach Abschluss der Prüfung ist das Ergebnis der Prüfung fünfzig Jahre aufzubewahren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gem. § 15 zehn Jahre aufzubewahren. Weitere Prüfungsunterlagen sind, soweit vorhanden, ein Jahr aufzubewahren.

(2) Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

(3) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen.“

9. § 17 wird mit neuer Bezeichnung und mit neuem Inhalt gefasst:

„Entscheidungen sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

10. § 18 wird als neuer Paragraph eingefügt:

„Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der IHK-Zeitschrift „IHK wirtschaft“ in Kraft“.

### **Artikel 3 Satzung zur Änderung der Satzung für die Sachkundeprüfung Geprüfter Fachmann/-frau für Immobiliendarlehensvermittlung IHK**

Die „Satzung für die Sachkundeprüfung Geprüfte/r Fachmann/-frau für Immobiliendarlehensvermittlung IHK“ der Industrie- und Handelskammer Braunschweig 25. April 2016 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Prüfungsordnung für die Sachkundeprüfung Geprüfte/r Fachmann/-frau für Immobiliendarlehensvermittlung IHK“

2. § 4 Abs. 2 (a) + (b) wird wie folgt geändert:

„(a) Vorlage der Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1, § 34 d Abs. 2, § 34 f Abs. 1 oder § 34 h Abs. 1 der Gewerbeordnung“

„(b) einen Sachkundenachweis im Sinne des § 34 d Abs. 5 Nr. 4 der Gewerbeordnung oder einen diesem nach § 19 Abs. 1 der Versicherungsvermittlungsverordnung gleichgestellten Abschluss oder“

3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Für Mitglieder des Prüfungsausschusses gilt entsprechend § 20 Abs. 4 VwVfG.“

4. § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu eingefügt:

„(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss“.

5. § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Sachkundeprüfung besteht gem. § 3 Abs. 1 ImmVermV aus einem schriftlichen und einem praktischen Prüfungsteil. Die schriftliche Prüfung dauert 150 Minuten. Der praktische Prüfungsteil soll in der Regel 20 Minuten dauern. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit zur praktischen Prüfung von 20 Minuten zu gewähren. Der schriftliche Prüfungsteil kann entweder auf Papier oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Der schriftliche Prüfungsteil kann im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Die IHK bestimmt das Verfahren“.

6. § 16 wird unter neuer Bezeichnung und mit neuem Inhalt gefasst:

„(1) Nach Abschluss der Prüfung ist das Ergebnis der Prüfung fünfzig Jahre aufzubewahren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gem. § 15 zehn Jahre aufzubewahren. Weitere Prüfungsunterlagen sind, soweit vorhanden, ein Jahr aufzubewahren.“

(2) Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

(3) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen.“

7. § 17 wird mit neuer Bezeichnung und mit neuem Inhalt gefasst:

„Entscheidungen sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

8. § 18 wird als neuer Paragraph eingefügt:

„Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der IHK-Zeitschrift „IHK wirtschaft“ in Kraft“.

## Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Braunschweig, 24. September 2018

Der Präsident

gez.

Helmut Streiff

Der Hauptgeschäftsführer

gez.

Dr. Bernd Meier

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig wird hiermit ausgefertigt und im amtlichen Mitteilungsblatt „IHK wirtschaft“ verkündet.

Braunschweig, 24. September 2018

Der Präsident

gez.

Helmut Streiff

Der Hauptgeschäftsführer

gez.

Dr. Bernd Meier